

Anzeiger und Elbeblatt

für

Niesä, Strehla und deren Umgegend.

Wochenschrift

zur Belehrung und Unterhaltung.

N^o 37.

Dienstag, den 7. Mai

1850.

Bekanntmachung und Aufforderung,

die Einreichung von Einkommensdeklarationen behufs der Anlegung der Personalsteuer-Cataster betreffend.

Nach §. 20 des bereits im Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes und §. 34 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 23. d. M., hat jeder Staatsangehörige (auch moralische Personen), welcher Zinsen oder Dividenden von Capitalien, Staatspapieren, Actien etc., Leibrenten, Auszüge, sowie am inländischen Grundbesitz haftende Geld- oder Naturalgefälle, Pacht von verpachteten Gerechtigkeiten oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitz oder von im Auslande befindlichen Gewerbestablissements bezieht, — gleichviel ob er bereits in anderer Eigenschaft gewerbe- oder personalsteuerpflichtig ist oder nicht — über sein gesamtes hierher gehöriges jährliches Einkommen, wenn solches mehr als 20 Thlr beträgt, eine Declaration einzureichen, und es sollen diese letzteren, soviel das Einkommen moralischer Personen anlangt, von den Verwaltern desselben, für Unmündige aber von deren Vormündern bewirkt werden.

Nicht minder sind auch diejenigen Fremden, welche blos von ihrem Vermögen leben und sich bereits zwei Jahre in hiesigen Landen aufhalten, zu Einreichung solcher Declarationen verbunden.

Wenn nun auf die Versäumnis der diesfalls gestellten, mit
den 15. Mai d. J.,

bereits zu Ende gehenden Frist unter Andern der Nachtheil angedroht ist, daß die Einschätzung der hierher gehörigen Steuerpflichtigen solchenfalls von Seiten der Ortsabschätzungscommission bewirkt werden und dem Steuerpflichtigen im Falle wissentlich unterlassener Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zustehen soll; so werden sämtliche dabei Betheiligte hiermit darauf aufmerksam gemacht und zugleich zu rechtzeitiger Einreichung gedachter Einkommen-Declarationen hiermit aufgefordert.

Schemata zu solchen Declarationen, auf welchen zugleich die hierbei sonst noch zu beobachtenden Vorschriften angegeben sind, können bei allen Stadträthen und Gemeindevorständen unentgeltlich erlangt oder doch zu weiterer Information eingesehen werden.

Die Obrigkeiten und Gemeindevorstände sind zwar angewiesen, die ihnen zugehenden Schemata auch unaufgefordert nach ihrem Ermessen zu vertheilen; es hat jedoch Niemand eine solche Zufertigung zu beanspruchen und es kann daher auch das Unterbleiben derselben einer etwaigen Versäumnis in Einreichung der Declaration nicht zur Entschuldigung dienen.

Die §. 12 des Pressgesetzes vom 18. November 1848 bezeichneten Herausgeber von Zeitschriften werden auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hiermit veranlaßt, die vorliegende Bekanntmachung und Aufforderung, behufs möglichst vollständiger und schneller Veröffentlichung derselben, unverzüglich in ihre Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 29. April 1850.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Red.